

trius.“ Hätte er nach der Trauung dem Bräutigam ein aufklärendes Schreiben an seinen Pfarrer mitgegeben, so wäre damit vollaufgenug geschehen.

Bayern.

P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XII. (Wie ist die Allerheiligenlitanei zu beten?)

Proposito dubio: an in festo s. Marci et diebus Rogationum singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a Clero repeti deberent; vel an sufficiat, ut ab illis inchoati a Clero terminentur, respondit S. R. C. anno 1865: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Diese Entscheidung der Rituscongregation ist vielfach mißdeutet worden, weshalb es angezeigt sein dürfte, der Sache näher auf den Grund zu sehen. Schon aus den Evangelien tönt uns wiederholt der Hilferuf der Sünder und Nothleidenden entgegen: Domine, miserere nobis oder griechisch: Kyrie eleison! Als solch ein flehentliches, aus dem Gefühle der Sündhaftigkeit und Hilfsbedürftigkeit hervorgehendes Gebet (κῆρυξ, ἐλεῖσιν) hat das Kyrie eleison seit apostolischen Zeiten in die Liturgie der Kirche Eingang gefunden. In der Ordensregel des hl. Benedict wird das Kyrie eleison ausdrücklich mit dem Namen Litanía bezeichnet. Die in erster Reihe zur kirchlichen Liturgie gehörige Allerheiligenlitanei führte diesen Namen nicht bloß deswegen, weil sie mit dem Kyrie eleison beginnt, sondern auch weil all die Einzelbitten, welche darin vortragen werden, nur Detaillierung des themabildenden Hilferufes Kyrie eleison sind. Von diesem sagt deshalb Rupert von Deuz: „omnes universales Ecclesiae preces significat.“¹⁾

In der Liturgie der apostolischen Constitutionen (VIII. 6) trägt der Diacon bei Entlassung der Katechumenen die einzelnen Bitten laut vor und auf jede antwortet das Volk mit Kyrie eleison. Dieses liturgische Wechselgebet hat in der Allerheiligenlitanei seine Fortbildung und Erweiterung gefunden, indem auch hier der Vorsänger oder Vorbeter die Invocationen vorträgt und das Volk oder an dessen Stelle der Chor respondiert. Auf den ersten Hilferuf Kyrie eleison des Vorbeters gibt es kein eigenes Responsorium, sondern das Volk antwortet mit den nämlichen Worten Kyrie eleison, indem es sich das Flehen der Kirche aneignet und demselben sich anschließt. Diese Wiederholung findet auch beim zweiten und dritten Hilferuf statt mit den Worten Christe und Kyrie eleison. Alle folgenden Invocationen werden nicht wiederholt, sondern mit eigenen Responsorien beantwortet, z. B. Miserere nobis, ora pro nobis u. s. w. Dies ist nicht bloß der Fall, wenn die Allerheiligenlitanei privatim gebetet wird, sondern auch bei dem Ordinationsritus und bei der bischöflichen Kirchenconsecration, wo dieselbe einen Bestandtheil der Liturgie bildet.

¹⁾ De div. off. I. 29.

Von dieser gewöhnlichen Art, die Allerheiligenlitanei zu beten, ist eine Ausnahme nur am Charismstag und Pfingsttag, dann bei den Bußprocessionen am Marcustage und in der Bittwoche vorgeschrieben. Eine Rubrik des römischen Missale verordnet nämlich, daß, wenn am Charismstag und Pfingsttag der Priester mit seinen liturgischen Dienern vom Taufbrunnen nach der Wasserweihe zum Hochaltare in Procession zurückkehrt, die Allerheiligenlitanei von zwei Clerikern gesungen werde, doch so, daß der Chor nicht respondiert, sondern die vorgesungenen Invocationen sogleich immer wiederholt (*cantantur litaniae a duobus clericis et chorus idem simul repetit*). Ist aber kein Taufbrunnen vorhanden, so legt sich der Celebrant mit seinen Altdienern am Schlusse der zwölften Prophezie an den Altarstufen auf das Angesicht nieder, und während alle Anwesenden knien, wird die Allerheiligenlitanei von zwei in Mitte des Chores befindlichen Sängern vorgesungen und der beiderseitige Chor hat das nämliche zugleich nachzusingen (*utroque choro idem simul respondente*). Freilich, wenn in einer einfachen Landkirche keine zwei Vorsänger vorhanden sind, auch kein Doppelchor, nicht einmal ein einfacher Chor von Clerikern, sondern nur der Pfarrer und sein Schullehrer, dann treffen die Voraussetzungen der Missalrubrik nicht zu, und wird man dem Willen der Kirche genügen, wenn man unter Weglassung aller unausführbaren Solemnitäten die liturgische Vorschrift den einfachen Verhältnissen accomodiert. In diesem Falle dürfte ein Pfarrer zu entschuldigen sein, wenn er die Allerheiligenlitanei mit seinem Schullehrer einfach recitiert oder ohne Wiederholung der Invocationen singt.

Durch die oben angezogene Entscheidung der Rituscongregation vom Jahre 1865 ist angeordnet, daß auch bei den Bußprocessionen am Marcustage und in der Bittwoche die einzelnen Invocationen ganz von den Sängern vorgetragen und vom Clerus dann ganz wiederholt werden sollen (*integre a cantoribus dici et a clero repeti debent*). Diese Vorschrift will nur den feierlichen Gesang der Allerheiligenlitanei bei den genannten Bußprocessionen regulieren, geht also jene Priester nicht an, welche diese Litanei privatim recitieren, sei es, daß sie der Procession überhaupt nicht beizohnen, sei es, daß sie zwar mitgehen, aber nicht mitsingen.¹⁾ Ein Landpfarrer also, welcher in Ermangelung der Vorsänger und eines respondierenden Chores die den Rosenkranz betende Procession seiner Pfarrkinder dirigiert und während des Bittganges oder am Schlusse derselben die Allerheiligenlitanei in deutscher Sprache vorbetet, wird der kirchlichen Vorschrift in seiner Art genügen, vorausgesetzt, daß er diese Litanei privatim lateinisch betet, weil dieselbe einen integrierenden Bestandtheil des in lateinischer Sprache zu perfolvierenden Breviergebetes bildet.

¹⁾ Si non intersunt processioni aut in ea non cantant, recitare debent privatim Litanias Sanctorum . . S. R. C. 28. Mart. 1775.

Darnach wird sich entscheiden lassen, wer recht hat, wenn ein Stadtpfarrer, ein Landpfarrer und ein Beneficiat miteinander disputieren. Der Stadtpfarrer, dem ein Sängerkhor zur Seite steht, behauptet, er halte sich strenge an die Entscheidung der Rituscongregation und lasse deswegen bei den fraglichen Bußprocessionen die einzelnen Invocationen vom Chore ganz wiederholen; oder der Landpfarrer und der Beneficiat, welche die Invocationen nicht wiederholen, jener nicht, weil ihm ein Sängerkhor mangelt, dieser nicht, weil er der Procession nicht beiwohnen kann. Alle drei haben recht gethan.

Laibstadt (Bayern).

Decan F. Schöberl.

XIII. (Impedimentum clandestinitatis.) Ein Pfarrer wird an das Sterbebett eines ganz fremden Menschen gerufen, der mit einer Concubine in seine Pfarrei gekommen. In der Beichte äußert der Mann das Verlangen, mit seiner Concubine noch auf dem Sterbette kirchlich getraut zu werden, aber ohne Zeugen, um Aufsehen zu vermeiden. Es fragt sich nun, ob der Pfarrer die beiden mit Umgehung der forma Tritendina trauen darf?

Antwort: Durch Decret des heiligen Officium vom 20. Februar 1888 haben alle Bischöfe die Vollmacht erhalten, in Todesgefahr, wo ein Recurs nach Rom nicht möglich ist, von allen rein kirchlichen Ehehindernissen zu dispensieren; ausgenommen sind nur das impedimentum ordinis und die affinitas lineae rectae ex copula licita proveniens. Diese Vollmacht können die Bischöfe auch den Pfarrern übertragen, aber nur für jene Fälle, wo keine Zeit zu verlieren und ein Dispensgesuch nicht mehr möglich ist. (S. Off. 1. März 1889).

Aus dem Gesagten erhellt also, daß der Pfarrer, wenn er die genannte Vollmacht von seinem Bischöfe erhalten hat, die beiden mit Umgehung der forma Tridentina trauen, d. h. ihre Eheeinwilligung entgegennehmen kann, ohne Zeugen und obgleich er nicht parochus proprius ist. Man wende nicht ein, daß die forma Tridentina zum Wesen des Sacramentes gehöre und der gegenseitige Eheconsens ohne dieselbe kein gültig abgeschlossener Ehevertrag sein könne; denn gerade so gut als vor dem Tridentinum das impedimentum clandestinitatis überhaupt nicht bestand, ebenso gut kann die Kirche auch jetzt von diesem rein kirchlichen Ehehindernisse dispensieren — was eben durch oben erwähntes Decret für den besagten Fall auch wirklich geschehen ist.

Wels.

Dr. Joh. Gföllner.

XIV. (Ein interessanter Matrifenzall). In den Jahren 1888 und 1896 wurden in der Pfarre Hagenberg zwei Kinder getauft, deren Mutter mit einem Adalbert Sautner vermählt ist. Da jedoch der Ehemann schon seit 1879 in einer Irrenanstalt sich